

Gleichlauf der Geltungsdauern von BImSch-Genehmigungen und einkonzentrierten Entscheidungen gewährleisten

Gesetzesvorschlag für eine Änderung des § 18 BImSchG

Oktober
2026



Inhalt

1	Hintergrund.....	3
2	Ausgestaltung der möglichen Synchronisation der Geltungsdauer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen und eingeschlossener behördlicher Entscheidungen	6

1 Hintergrund

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Die Genehmigung schließt dabei gemäß § 13 BImSchG die meisten anderen die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (sog. Konzentrationswirkung). § 13 BImSchG bewirkt insoweit nach allgemeiner Ansicht eine Entscheidungs-, Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration.¹ Soweit nicht eine der in der Vorschrift genannten Ausnahmen vorliegt, ist zur Zulassung einer genehmigungsbedürftigen Anlage also nur der Erlass einer Entscheidung, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, erforderlich, die von der zuständigen Immissionsschutzbehörde erteilt wird.²

Die gesetzlich angeordnete Konzentrationswirkung dient dabei nach dem Willen des Gesetzgebers der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere soll eine Verfahrensbeschleunigung, eine Verhinderung einander widersprechender Behördenentscheidungen erzielt sowie Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden.³ Der Antragsteller soll insbesondere nicht Entscheidungen von verschiedenen Behörden mit dem Risiko unterschiedlicher rechtlicher Bewertungen einholen müssen. Er soll ferner davor geschützt werden, dass bei einer Vielzahl von notwendigen behördlichen Entscheidungen eine notwendige Genehmigung nicht erteilt wird und die anderen behördlichen Entscheidungen deswegen nicht ausgenutzt werden dürfen und ins Leere laufen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen aus den Fachgesetzen, die Voraussetzung für die von der Konzentrationswirkung umfassten behördlichen Entscheidungen sind, sind von der Genehmigungsbehörde über § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG vor Erteilung der Genehmigung umfassend zu prüfen. Die Konzentrationswirkung führt in der Praxis zu Rechtssicherheit und einer klaren und einfachen Verfahrensführung.

Diese klare und weitgehend sichere Rechtslage besteht aber aufgrund der aktuellen Rechtsprechung nicht bei der Beurteilung des Erlöschens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie der eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen. Insoweit besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit für Antragsteller. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 BImSchG, wenn (Nummer 1) innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen (Umsetzungsfrist) oder (Nummer 2) eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Kann insbesondere die Umsetzungsfrist nicht eingehalten werden, besteht nach § 18 Absatz 3 BImSchG die Möglichkeit einer Verlängerung der Frist auf Antrag.

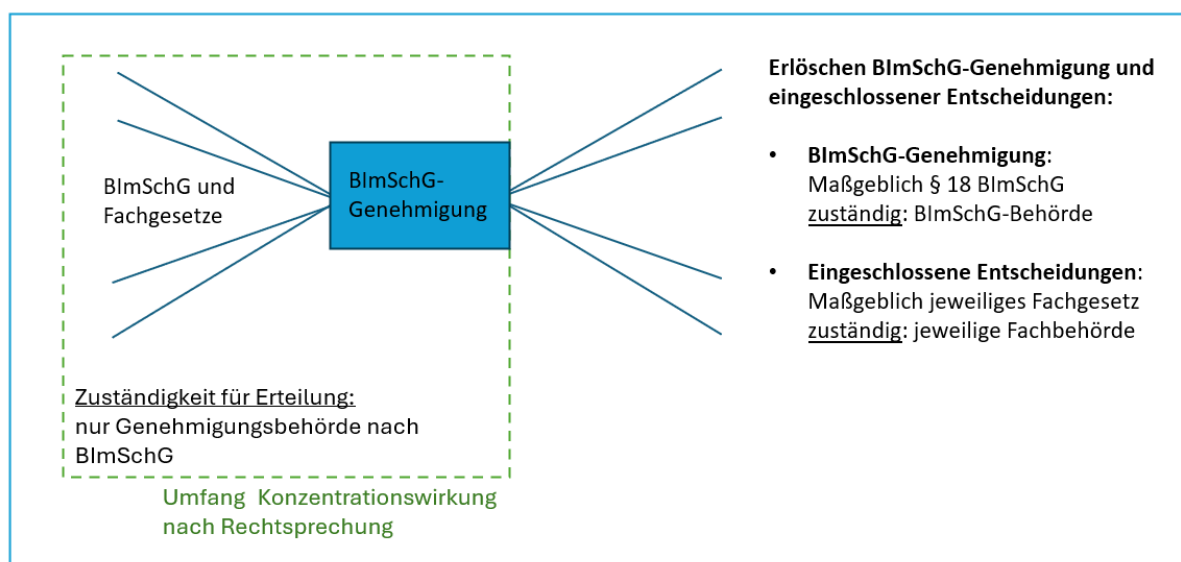
Gerade bei Windenergieanlagenprojekten wird von dieser Möglichkeit oft Gebrauch gemacht, weil sich der Beginn der Errichtung oder Inbetriebnahme der Windenergieanlagen häufig verschiebt. Gründe hierfür sind zum einen, dass technische Bestandteile der Windenergieanlagen wegen Lieferengpässen oder anderen Problemen nicht rechtzeitig beschafft werden können. Zum anderen, weil ein wirtschaftlicher Betrieb aufgrund der Überzeichnung der Ausschreibungen die erforderlichen Zuschläge nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht erhält oder Probleme bei der Sicherung des Netzanschlusses auftreten. Für die Antragsteller besteht in diesen Fällen eine hohe Rechtsunsicherheit,

¹ BVerwG Urt. v. 25.3.2026 – 7 C 3.25, NVwZ 2026, 1365, 1368, Rn. 23; Urt. v. 8.11.2022 – 7 C 7.21, NVwZ 2023, 745, 747, Rn. 28 m.w.N.

² BVerwG Urt. v. 8.11.2022 – 7 C 7.21, NVwZ 2023, 745, 747, Rn. 28 m.w.N.

³ Vgl. BT-Drs. 7/179, 35; hierauf Bezug nehmend BVerwG Urt. v. 8.11.2022 – 7 C 7.21, NVwZ 2023, 745, 747, Rn. 28.

weil nach der aktuellen Rechtsprechung weder die Vorschrift zum Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 18 Absatz 1 BImSchG noch die Verlängerungsmöglichkeit nach § 18 Absatz 3 BImSchG auf die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen anwendbar sind.⁴ Für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltenen behördlichen Entscheidungen bleibt nach der Rechtsprechung vielmehr das jeweilige Fachrecht anwendbar und für den Gesetzesvollzug die Fachbehörde zuständig.⁵ Die Konzentrationswirkung endet nach der Rechtsprechung bei der Beurteilung des Erlöschens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und der jeweiligen eingeschlossenen Entscheidung. Das bedeutet, dass für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die von ihr eingeschlossenen Entscheidungen jeweils unterschiedliche Vorgaben für die jeweilige Geltungsdauer bestehen und auch unterschiedliche Fachbehörden zur Beurteilung des Erlöschens der jeweiligen Entscheidung zuständig sind.



Die dadurch bewirkten negativen Folgen betreffen insbesondere Projektentwickler von WEA, weil in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von WEA regelmäßig eine Vielzahl von anderen behördlichen Entscheidungen durch die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG eingeschlossen sind (z. B. Baugenehmigung, Entscheidungen über Befreiungen von Bauverboten einer Trinkwasserschutzverordnung, Waldumwandlungsgenehmigung, naturschutzrechtliche Entscheidungen) und die zuvor beschriebenen Projekthindernisse oft zu Verzögerungen des Baubeginns führen. In der Praxis müssen die Projektentwickler aufgrund der aktuellen Rechtsprechung eigenverantwortlich prüfen, ob bzw. wann die eingeschlossenen Entscheidungen nach den jeweiligen fachrechtlichen Vorgaben erlöschen, und entsprechende Fristen notieren. Ist ein Verlängerungsantrag nach § 18 Absatz 3 BImSchG erforderlich, müssen die Projektentwickler selbst beurteilen, ob, wann und welche der eingeschlossenen behördlichen Entscheidung verlängert werden müssen, die jeweils zuständige Fachbehörde ermitteln und gesonderte Anträge stellen. Dies entspricht nicht der Vorstellung des Gesetzgebers in § 13 BImSchG, der eine

⁴ BVerwG Urt. v. 21.1.2021 – 7 C 9.19, BeckRS 2021, 9695 Rn. 40; VGH Kassel Beschl. v. 30.6.2023 – 9 B 2279/21.T, NVwZ 2023, 1673, 1675, Rn. 28.

⁵ BVerwG Urt. v. 21.1.2021 – 7 C 9.19, BeckRS 2021, 9695 Rn. 40.

Aufspaltung der Zuständigkeiten und Verfahren in immissionsschutzrechtlichen Verfahren gerade vermeiden wollte. Der gesetzgeberische Zweck der Konzentrationswirkung, nämlich die Verfahrenserleichterung, einheitliche Behördenentscheidungen und die Erhöhung der Rechtssicherheit, wird insoweit konterkariert. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Konzentrationswirkung im Zeitpunkt des Erlöschens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. der eingeschlossenen Entscheidungen jeweils gesondert beurteilt werden soll. Auch im Zeitpunkt der Beurteilung des Erlöschens der Genehmigung oder eingeschlossenen Entscheidungen besteht die gleiche Ausgangslage wie bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es drohen gleichermaßen widersprüchliche Entscheidungen der einzelnen Fachbehörden und es besteht die Gefahr, dass trotz Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine verweigerter oder versäumter Verlängerung einer anderen behördlichen Entscheidung ein Ausnutzen der weiter gültigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verhindern kann. Auch der Verwaltungsaufwand wird durch die Aufspaltung der Gültigkeit der einzelnen Genehmigungen und Entscheidungen erheblich erhöht. Dies alles beeinträchtigt die Planungs- und Investitionssicherheit der Projektentwickler.

Der rechtsprechungsbedingte Systembruch und die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit sollten vor diesem Hintergrund auch zur Gewährleistung einer klaren Zuständigkeit, Verfahrensökonomie sowie zur Senkung des Aufwands für beteiligte Fachbehörden beseitigt werden.

2 Ausgestaltung der möglichen Synchronisation der Geltungsdauer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen und eingeschlossener behördlicher Entscheidungen

Vor diesem Hintergrund schlägt der BWE eine Klarstellung der Gesetzeslage in § 18 BImSchG vor, der die von der Rechtsprechung begründete Rechtsunsicherheit und Aushöhlung des Zwecks der Konzentrationswirkung beseitigt:

Konkret: Der BWE schlägt die folgende Anpassung des § 18 BImSchG vor (neuer Text in fett):

„§ 18 Erlöschen der Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung erlischt, wenn

- 1. innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder*
- 2. eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben*

worden ist.² Eine von der Genehmigung eingeschlossene andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidung gemäß § 13 erlischt nicht, soweit ihr Erlöschen nach dem für sie geltenden Fachrecht allein darauf beruht, dass eine Frist abgelaufen ist oder innerhalb einer hierfür vorgesehenen Frist kein Gebrauch von der Entscheidung gemacht worden ist.³ Dies gilt auch bei Verlängerung der Fristen in Satz 1 nach Absatz 3.

(2) Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach Absatz 1 aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.“

Begründung eines entsprechenden Gesetzgebungsvorschlags:

Einfügungen in § 18 Absatz 1 BImSchG:

Mit der Änderung soll eine von dem gesetzgeberischen Willen abweichende Rechtsprechung korrigiert werden und ein Gleichlauf der Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und der Geltungsdauer der von ihr gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen sichergestellt werden. Die aktuelle Rechtsprechung führt zu einer ungewollten Aufspaltung der Reichweite der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in der Phase der Genehmigungserteilung und der Phase des Erlöschens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Nach der Rechtsprechung entfällt bei Beurteilung des Erlöschens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und der von ihr eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen die Konzentrationswirkung. In der Folge kann trotz einheitlicher Genehmigungserteilung eine eingeschlossene behördliche Entscheidung vor Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erlöschen und ein Ausnutzen der weiterhin gültigen Genehmigung verhindern. Zudem entfällt auch die Zuständigkeitskonzentration. Zur Beurteilung des

jeweiligen Erlöschens können daher mehrere Fachbehörden zuständig sein, was zu einem erhöhten Aufwand für die Verwaltung und Antragsteller führt. Da der Zweck der Konzentrationswirkung, insbesondere die Beschleunigung von Verfahren, die Verhinderung einander widersprechender Behördenentscheidungen sowie die Gewährleistung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, bis zum Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung fortbesteht, ist die Änderung des Gesetzes erforderlich gewesen. Eine Änderung weiterer Vorschriften ist nicht notwendig. Eine kursorische Prüfung der Anforderungen für eine Verlängerung der eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen im Falle der Verlängerung der Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG ist durch den Wortlaut nicht ausgeschlossen.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pexels, Laura Penwell

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Elisabeth Görke | Justiziarin | e.goerke@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Ulrich Loetz | RITTERSHAUS Rechtsanwälte PartmbB

Datum

06. Oktober 2026